

Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft: Entrepreneurship

Englische Übersetzung: Business Administration: Entrepreneurship

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 04.02.2011, 10. Stück, Nummer 56

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2015, 26. Stück, Nummer 168

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 31.01.2017, 13. Stück, Nummer 51

3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2024, 33. Stück, Nummer 204

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Betriebswirtschaft: Entrepreneurship an der Universität Wien ist es, Studierenden, die kein wirtschaftlich ausgerichtetes Fach (z.B. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre) studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der angewandten Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln. Es repräsentiert eine Einführung in die Betriebswirtschaft vor allem für Unternehmensgründer(innen). Besondere Berücksichtigung finden neben den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundlagen Inhalte wie Unternehmensgründung, Unternehmensfortführung und Geschäftsführung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie Startups. Es wird ein grundlegendes Verständnis der Terminologie, der Geschäftsabläufe und der ökonomischen Rahmenbedingungen vermittelt.

§ 2 Umfang und Sprache

(1) Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft: Entrepreneurship beträgt 15 ECTS-Punkte. Die vorgesehene Studiendauer beträgt 2 Semester.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft: Entrepreneurship kann von allen Studierenden der Universität Wien, die kein wirtschaftlich ausgerichtetes Fach (z.B. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre) studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau und Einteilung der Pflichtmodule mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Betriebswirtschaft: Entrepreneurship umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Es gliedert sich in 2 Pflichtmodule zu 11 bzw. 4 ECTS-Punkten.

(2) Die Pflichtmodule sind wie folgt gegliedert:

	ECTS	SSt.
(1) Grundlegende Entscheidungen eines Startups	11	6
VO Wirtschaftsprivatrecht (npi)	2	1
VO Finanzwirtschaft für Studierende des EC Entrepreneurship (npi)	2	1
VO Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen für Studierende des EC Entrepreneurship (npi)	4	2
VO Marketing (für EC EP) (npi)	3	2

Modulbeschreibung: Wirtschaftsprivatrecht: Unternehmensgründung (z.B. rechtliche Schritte, Behörden) UGB (z.B. Firmenbuch, Unternehmensformen) Arbeitsrechtliche Fragestellungen (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) Vertragsgestaltung Finanzwirtschaft: Zinsrechnung Liquiditätsmanagement Finanzierung (z.B. Eigen-/Fremdkapital, alternative Finanzierungsformen wie z.B. Venture Capital, Kapitalmarkt, Banken, Sicherstellungen) Risiko Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Abbildung betrieblicher Zusammenhänge in monetären Größen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung System der doppelten Buchhaltung Preisgestaltung und -kalkulation Entscheidungsrechnung Steuerliche Aspekte (z.B. Umsatzsteuer) Innovation und Marketing: Invention, Innovation, Imitation, Diffusion Ideengenerierung Ideenumsetzung Strategieentwicklung (kurz-/langfristig) S-Kurve, Portfoliomanagement 4Ps des Marketing Marktanalyse Kundenorientierung Marketing-Kampagnen		
(2) Von der Gründungsidee zum Kunden	4	2
VK Unternehmensführung (pi)	4	2
Modulbeschreibung: Unternehmensführung: Unternehmensorganisation Projektmanagement (vom Plan zur Qualitätssicherung) Grundlagen der Personalführung (Motivationstheorien, Incentivesysteme, Führungsstile) Unternehmenswert (Einstieg in ein vorhandenes Unternehmen, Bewertung des eigenen Unternehmens als Diskussionsgrundlage für Banken) Business Plan (Aufbau, Struktur) Fallstudie (Anwendung des Theoriestoffes aus dem EC Entrepreneurship auf ein umfassendes, praxisnahes Beispiel; kann nur am Schluss des EC stehen)		

(3) Der positive Abschluss des Pflichtmoduls (1) ist Voraussetzung für den Besuch des Pflichtmoduls (2).

§ 5 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für vertiefende Universitätskurse: 50 Plätze.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu veröffentlichen.

Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zuzulassen.

§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums werden als Vorlesungen (VO) und als Vertiefende Universitätskurse (VK) angeboten.

1. Vorlesungen (VO):

Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

2. Vertiefende Universitätskurse (VK):

dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von praktischen Fragestellungen Bedeutung haben. Vertiefende Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bauen auf den Inhalten von Vorlesungen auf und sollen von den Studierenden erst nach deren Absolvierung besucht werden. Bei Vertiefenden Universitätskursen sollte sowohl der Anteil der studentischen Mitarbeit hoch sein als auch Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2015, Nr. 168, Stück 26, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 31.01.2017, Nr. 51, Stück 13, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Juni 2024, Nr. 204, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.